

**49/20. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda<sup>4</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>5</sup>,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 846 (1993) vom 22. Juni 1993 und 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit denen der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda beziehungsweise die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda geschaffen hat, sowie die Ratsresolutionen 925 (1994) vom 8. Juni 1994 und 928 (1994) vom 20. Juni 1994, mit denen der Rat das Mandat der Hilfsmission beziehungsweise der Beobachtermission verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/245 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre Resolution 48/248 vom 5. April 1994 sowie ihre Beschlüsse 48/479 A vom 23. Dezember 1993 und 48/479 B vom 14. September 1994 über die Finanzierung der Hilfsmission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission und der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission und die Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission und die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda per 31. Oktober 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 670.906 US-Dollar für die Beobachtermission und 17.648.382 Dollar für die Hilfs-

mission, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission und die Hilfsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission so sparsam und effizient wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Hilfsmission während des Zeitraums vom 5. bis 9. Dezember 1994 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda einen Betrag von insgesamt 163.101.700 Dollar brutto (161.515.400 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 48/248 der Generalversammlung genehmigte Betrag von 57.063.960 Dollar brutto (55.812.670 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/248 bereits aufgeteilten Betrags von 62.357.260 Dollar brutto (60.973.160 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 100.744.440 Dollar brutto (100.542.240 Dollar netto) für den Zeitraum vom 5. April bis 9. Dezember 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 202.200 Dollar für den Zeitraum vom 5. April bis 9. Dezember 1994, die für die Hilfsmission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 1.288.200 Dollar brutto (1.258.900 netto) für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993

<sup>4</sup> A/49/375 und Korr.1 und Add.1.

<sup>5</sup> A/49/501.

und in Höhe von 10.531.600 Dollar brutto (10.633.200 netto) für die Hilfsmission für den Zeitraum vom 5. Oktober 1993 bis 4. April 1994 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, was den Zeitraum nach dem 9. Dezember 1994 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, für einen Zeitraum von vier Monaten zur Aufrechterhaltung der Hilfsmission Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 15 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen (mit der Maßgabe, daß über 10,5 Millionen Dollar pro Monat hinausgehende Beträge für Militärpersonalkosten bestimmt sind und gegenüber der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß im einzelnen begründet werden), wobei der Betrag von 30 Millionen Dollar nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Hilfsmission über den 9. Dezember 1994 hinaus zu verlängern;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß in Ziffer 26 seines Berichts abgegeben hat, die Positionen des Leitenden Politischen Beraters und des Assistenten des Leitenden Politischen Beraters beizubehalten;

12. *bittet* den Generalsekretär, die personelle Ausstattung, insbesondere die Zahl der Experten für humanitäre Hilfe, nach Bedarf im Rahmen des bestehenden Stellenplans dem sich wandelnden Charakter der Hilfsmission anzupassen;

13. *beschließt*, beginnend am 28. Februar 1995 eine eingehende Überprüfung der Finanzierung der Hilfsmission während des Zeitraums vom 10. Dezember 1994 bis 9. Juni 1995 sowie des im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup> enthaltenen Haushaltsvollzugsberichts vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuß, ihr Arbeitsprogramm so einzurichten, daß die entsprechenden Haushaltsvoranschläge und Berichte den Mitgliedstaaten bis spätestens 20. Februar 1995 zur Verfügung stehen;

14. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß der Dienstleistungsvertrag für die Hilfsmission ohne internationales Submissionsverfahren verlängert worden ist, wie in den Ziffern 40 bis 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses dargelegt;

15. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, so bald wie möglich alle Vertragsleistungen für die Hilfsmission durch internationale Submissionsverfahren zu beschaffen, damit im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen der Bieter mit dem niedrigsten annehmbaren Angebot den Zuschlag für alle diese Dienstleistungen erhält, und ersucht ihn, bei der Vorlage der nächsten Haushaltsvoranschläge ausführliche schriftliche Begründungen für Ausnahmen von dem Grundsatz des internationalen Submissionsverfahrens vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung auf ihrer laufenden Tagung Informationen über die Frage der Beschaffung von Vertragsleistungen für Friedenssicherungseinsätze und eine erste Begründung dafür vorzulegen, warum

bei der Durchführung einer Reihe von Friedenssicherungseinsätzen seit Januar 1994 bei der Bereitstellung dieser Dienstleistungen von Artikel 110.18 der Finanzordnung abgewichen wurde, damit sie umgehend geeignete diesbezügliche Maßnahmen ergreifen kann;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung  
29. November 1994

#### 49/216. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

##### A

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1993 abgelaufenen Zeitraum, einschließlich derjenigen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, des Internationalen Handelszentrums und der Universität der Vereinten Nationen<sup>7</sup>, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen<sup>8</sup>, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen<sup>9</sup>, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>10</sup>, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen<sup>11</sup>, der von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds<sup>12</sup>, des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>13</sup>, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen<sup>14</sup>, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen<sup>15</sup> und des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung<sup>16</sup>, der Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer<sup>17</sup>, der Kurzzusammenfassung der wich-

<sup>7</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 5 und Korrigendum (A/49/5), Vol. I, Abschnitte I und V; Vol. II und Korr.1, Abschnitte I und V; Vol. III, Abschnitte I und V; und Vol. IV, Abschnitte I und V.

<sup>8</sup> Ebd., Beilage 5A (A/49/5/Add.1), Abschnitte I und IV.

<sup>9</sup> Ebd., Beilage 5B (A/49/5/Add.2), Abschnitte I und IV.

<sup>10</sup> Ebd., Beilage 5C (A/49/5/Add.3), Abschnitte I und V.

<sup>11</sup> Ebd., Beilage 5D (A/49/5/Add.4), Abschnitte I und V.

<sup>12</sup> Ebd., Beilage 5E (A/49/5/Add.5), Abschnitte I und III.

<sup>13</sup> Ebd., Beilage 5F (A/49/5/Add.6), Abschnitte I und V.

<sup>14</sup> Ebd., Beilage 5G (A/49/5/Add.7), Abschnitte I und V.

<sup>15</sup> Ebd., Beilage 5H (A/49/5/Add.8), Abschnitte I und IV.

<sup>16</sup> Ebd., Beilage 5I (A/49/5/Add.9), Abschnitte I und V.

<sup>17</sup> Ebd., Beilage 5 und Korrigendum (A/49/5), Vol. I, Abschnitte II und III; Vol. II und Korr.1, Abschnitte II und III; Vol. III, Abschnitte II und III; und Vol. IV, Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5A (A/49/5/Add.1), Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5B (A/49/5/Add.2), Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5C (A/49/5/Add.3), Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5D

<sup>6</sup> A/49/375/Add.1.